

DIE PRAKTISCHE VERWENDUNG BEIM RECHTSANWALT IM AUSLAND GEMÄSS § 2 ABS.3 Z.2 RAO

Ein Erfahrungsbericht aus den USA und Deutschland

1. Anwaltspraktika im Ausland

Nicht nur aufgrund der wachsenden europäischen Integration sind für den angehenden österreichischen Rechtsanwalt berufseinschlägige Auslandspraktika von zunehmender Bedeutung. Die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit der gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland gemäß § 2 Abs.3 Z.2 RAO¹⁾ erlaubte es mir, 1994 ein dreimonatiges Praktikum in einer kalifornischen Anwaltskanzlei in San Jose sowie ein einmonatiges Praktikum in einer deutschen Anwaltskanzlei in Rostock zu absolvieren.²⁾

1.1 Rechtsgrundlage und Bewerbungsmöglichkeiten

Dem Rechtsanwaltsanwärter wird durch § 2 Abs.3 Z.2 RAO i.d.F. BGBl 1993/21 die Möglichkeit gegeben, während der nicht zwingend gewidmeten Praxiszeit einen Teil seiner Ausbildungszeit bei einem ausländischen Rechtsanwalt abzuleisten³⁾. Der interessierte Jungjurist, bereit die Erschwernis eines Auslandsaufenthaltes auf sich zu nehmen, stößt bei österreichischen Rechtsanwälten häufig auf Unverständnis. Nicht selten wird ihm entgegengehalten Gegenstand der Ausbildung sei schließlich das österreichische Recht. Meistens hat jedoch der Konzipient, der davon unbeirrt dennoch ins Ausland geht, sich ohnehin für eine mehr transnationale Tätigkeit als Anwalt entschieden. Die Bekanntschaft mit anderen Rechtssystemen erscheint ihm unabdingbar. Dabei dürfte eine Erweiterung des (nicht nur juristischen) Horizonts auch sonst keinem schaden!

Die Frage nach dem günstigsten Zeitpunkt einer praktischen Auslandsverwendung nach § 2 Abs.3 Z.2 RAO kann nur individuell beantwortet werden. Da mit einer organisatorischen Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr (je nach Dauer und Ort des Praktikums) zu rechnen ist, empfiehlt sich der Zeitraum während oder nach der Ableistung der Gerichtspraxis bis zur Erlangung der großen Legitimationsurkunde. Erste Hürde, die sich den migrationswilligen Rechtsanwaltsanwärtern stellt, ist es, eine entsprechende Ausbildungsstelle zu finden. Das Angebot ist je nach Zielland unterschiedlich - von gering bis reichlich. Die Frage in eine europäische oder außereuropäische, in eine große oder lieber in eine kleinere Kanzlei, in eine der großen (Welt-)Städte oder eher in die Provinz zu gehen, wird vorweg zu klären sein. Beziehungen, wie vielfach angenommen wird, sind weder nötig noch mE empfehlenswert. Ebenso erfolgversprechende Wege zu einem ausländischen Rechtsanwalt werden im folgenden aufgezeigt.

Mit geringem bürokratischen Aufwand sind die in den großen ausländischen Wirtschaftszentren befindlichen österreichischen Konsulate bzw. Botschaften (Adressen nach Ländern beim Außenministerium) behilflich. Bei Darlegung der Ausbildungsinteressen übersenden sie, soweit vorhanden, Adressen von Vertrauensanwälten oder zuständigen Institutionen (z.B. Rechtsanwaltskammern etc.). Wer es auf eigene Faust versuchen will oder nicht die gewünschte Auskunft erhalten hat wird auf internationale oder nationale Anwaltsverzeichnisse⁴⁾ verwiesen.

1) für die Anrechenbarkeit der praktischen Verwendung durch die zuständige österreichische Rechtsanwaltskammer ist eine Ausbildungsbestätigung des niedergelassenen ausländischen Anwalts erforderlich, aber auch ausreichend, Schreiben der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 31.8.1992 an den Verfasser.

2) in diesem Zusammenhang gilt mein aufrichtiger Dank Berndt I. Brauer Attorney at Law, Community Plaza, 111 W. St. John St., Suite 555, San Jose, CA 95113, USA; sowie RAe Gelpcke & Partner, St. Georg Straße 78, 18055 Rostock, Deutschland.

3) zur juristischen Praxisausbildung vgl. P. G. Mayr Die jüngste RAO-Novelle, JAP 1991/92, 198ff.

4) The International Law List, 127th year 1993, Corper-Mordaun & Co., London 1993; z.B. für die USA: Martindale/Hubble, Law Directory 1993.

In jedem Fall ist in der - ansonsten gewöhnlichen - Bewerbung zu betonen, daß der Rechtsanwaltsanwärter u.U. bereit ist, auch ohne oder gegen geringe Vergütung (z.B. Kaufkraftausgleich, etc.) tätig zu werden. So kann er seine Chancen erhöhen. Gelegentlich ergibt sich dann doch nach der Einarbeitung, daß der Konzipient für seine Arbeit entlohnt wird. Es ist sinnvoll, sich gleichzeitig bei mehreren Kanzleien zu bewerben, da man so gegen unvermeidliche Absagen bzw. Ignoranz gewappnet ist. Mit Beharrlichkeit, Geschick und etwas Glück dürfte eine geeignete Praktikantenstelle zu finden sein.

1.2. Vorbereitung

Über die sprachlichen Anforderungen soll hier nicht viel gesagt werden. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß sehr gute Kenntnisse der ausländischen Sprache unerläßlich sind. Ohne diese ist der Aufenthalt bei einem ausländischen Anwalt sinnlos. Einen gewissen "Heimvorteil" bieten hierbei Praktika in Deutschland und der (Ost-)Schweiz. Aber auch der sprachgewandte Rechtsanwaltsanwärter wird Schwierigkeiten mit der für ihn neuen Rechtsterminologie haben. Eine Hilfe bieten dabei fremdsprachige Rechtswörterbücher⁵⁾.

Ferner werden beispielsweise zur Einstimmung ins anglo-amerikanische Rechtssystem zahlreiche Kurse und Seminare angeboten. Besonders empfehlenswert ist die jährlich vom Internationalen

Sprachzentrum Graz und der Oxford Brookes University ausgerichtete "Legal English Summer School" (LESS) in Oxford⁶). Unabhängig vom Besuch eines solchen Einführungskurses, für manchen wegen der zusätzlichen finanziellen und zeitlichen Belastung ohnehin nicht zu verwirklichen, sollte aber keinesfalls auf die Lektüre einer allgemeinen Darstellung der jeweiligen Rechtsordnung verzichtet werden⁷). Sehr sinnvoll ist das Durcharbeiten vor Ort erschienener Einführungsliteratur. Sie gibt die Möglichkeit, sich bereits vorab mit der jeweiligen Rechtssprache vertraut zu machen, führt sie doch zugleich praktisch ins fremde juristische Denken ein⁸).

2. Praktikum bei einem US-amerikanischen Anwalt

2.1 Praktische Hinweise

Für Einreise und Aufenthalt genügt ein Touristenvisum, d.h. der österreichische Reisepaß, falls das Praktikum ("internship") nicht länger als neunzig Tage dauert. Mit keinem Wort sollte bei der Einreise erwähnt werden, daß man bei einem Rechtsanwalt praktizieren will oder gar einen Studienaufenthalt vorhat.

Beides würde unnötige Schwierigkeiten bereiten, zumal es sich bei einem unbezahlten internship um eine reine "Freizeitbeschäftigung" handelt. Bei etwaigen Unklarheiten empfiehlt es sich, vor der Abreise mit der US-amerikanischen Botschaft in Wien Kontakt aufzunehmen. Einen möglichen Krankheitsfall sollte man - nicht zuletzt angesichts der hohen Kosten im amerikanischen Gesundheitswesen - mit einer privaten (Reise-)Krankenversicherung abdecken bzw. auf die gesetzliche Selbstversicherung nicht vergessen. Die USA sind zwar ein Land der Kreditkarten, doch ist der Bargeldbedarf nicht zu unterschätzen (z.B. am Postschalter, in Bars, etc.). Da mit einer Bezahlung der Tätigkeit beim amerikanischen Rechtsanwalt (zumindest am Anfang) üblicherweise nicht zu rechnen ist, stellt natürlich die Finanzierung des gesamten Vorhabens eines der Hauptprobleme dar. Die Kaufkraft des Schilling ist auch beim jetzigen günstigen Dollarkurs erschreckend gering. Ein sehr einfaches möbliertes Zimmer in sicherer Gegend ist in San Jose z.B. nicht unter US \$ 350, - zu haben. Allgemein liegt das Mietniveau in kalifornischen Städten um US \$ 300, - monatlich. Dazu kommen noch Transportkosten (in den USA benötigt man fast immer einen PKW!). Die sonstigen Lebenshaltungskosten sind diesen Preisen entsprechend. Nicht wenige Rechtsanwaltsanwärter sind daher gezwungen ihre Ersparnisse aufzuwenden ("to slaughter one's piggy-bank") oder familiäre Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Ca. öS 22.000, - monatlich (exkl. Flug) muß man schon veranschlagen. Einen schwachen Trost bietet die Möglichkeit, im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs einen Teil der Mehrkosten ersetzt zu bekommen.

5) z.B. für die USA: Black's Law Dictionary als Taschenbuch

- 6) eingehend hierzu Thiele, JAP 1994/95, ...ff
- 7) z.B. empfehlenswert für die USA: Blumenwitz, Einführung in das anglo-amerikanische Recht⁵; P. Hay, Einführung in das amerikanische Recht³; für Deutschland: Stern/Heldrich u.a. Einführung in das deutsche Recht³; spezieller: Gernhuber, Bürgerliches Recht³
- 8) sehr effektiv für die USA: Hegland, Introduction to the Study and Practice of Law in a Nutshell; für England und Wales: James, Introduction to English Law¹³

2.2 Systemunterschiede

Kern der US-amerikanischen Juristenausbildung ist der Umgang mit dem sogenannten "case law". Demnach ist neben dem häufig nur unzureichend ausgestalteten kodifizierten Recht (zu den kalifornischen Besonderheiten weiter unten) das Richterrecht die wichtigste Rechtsquelle. Ein Urteil, das nicht von einem höheren Gericht aufgehoben worden ist, ist für einen späteren Fall verbindlich.

Dem Rechtsanwalt stellt sich daher die Aufgabe, vorausgegangene Fälle aufzusuchen, sie mit seinem aktuellen Fall in Einklang zu bringen oder die Unterschiede herauszuarbeiten. Dieses Rechtssystem bedingt ein weitaus zeit- und kostenträchtigeres Verfahren⁹) als das durch die fast lückenlose Kodifikation geprägte hiesige System. In diesem Zusammenhang spielt auch das amerikanische Gebührenrecht eine Rolle. Der Anwalt wird zum einen nach aufgewendeten Stunden honoriert, wobei der Stundensatz individueller Vereinbarung unterliegt; zum anderen erhält der in einem (Zivil-)Urteil Obsiegende die ihm entstandenen Kosten nur in einigen wenigen Ausnahmefällen ersetzt. Daher wird ein hoher Anteil der "civil cases" nicht durch ein aufwendiges ordentliches Gerichtsverfahren (u.U. vor einer "jury", d.h. Geschworene) sondern durch außergerichtlichen Vergleich oder im Schiedsgerichtsverfahren erledigt. Der Anwalt wird dementsprechend überwiegend beratend tätig ("gate keeper").

US-amerikanische Rechtsanwaltskanzleien ("law firms") unterscheiden sich strukturell z.T. stark von österreichischen dadurch daß sich die "attorneys" als Teil eines strikt betriebswirtschaftlich durchorganisierten Wirtschaftsunternehmens verstehen.

In drei Monaten praktischer Auslandsverwendung auf der südlichen Seite der Bay von San Francisco begreift man schnell, daß "California" alles andere ist als ein "sunshine state", der um der Kriminalität Herr zu werden

auch noch an der Todesstrafe¹⁰) festhält. Entgegen der Vorstellung einer unüberschaubaren Flut von Fällen, die sich bei common-law-Systemen aufdrängt, verfügt Kalifornien neben dem Fallrecht über eine weitreichende Kodifikation z.B. von Straf- und Strafprozeßrecht, die teilweise so detailliert ist, daß das österreichische Strafgesetzbuch dagegen wie eine dünne Informationsbroschüre¹¹) wirkt. Strafjustiz in California ist also

mehr als Karl Maldens und Steve Hellers wilde Verfolgungsjagden auf den "Straßen von San Francisco" und mehr als smarte Anwälte a la "L.A. Law". Der amerikanische Strafprozeß ist über weite Strecken ein (z.T. persönlich geführter) Zweikampf zwischen dem Verteidiger ("defense attorney") und dem Staatsanwalt ("district attorney" - DA), wobei eine überlegene Rhetorik als schärfste Waffe gebraucht wird. Die Prozeßvorbereitung umfaßt die Klärung der einschlägigen Rechtsfragen, die Vorbereitung der Zeugenbefragung und besonders der Plädoyers, die bei "jury trials"¹²⁾ eine wesentlich größere Bedeutung haben als im österreichischen Strafverfahren. Vor der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft wird vom DA eine "preliminary examination" (sec. 738, 872 PC) durchgeführt, d.h. eine Anhörung des Beschuldigten, die ausreichend "probable cause" für eine Anklageerhebung ("indictment") gibt oder zur Einstellung weiterer Verfolgungsmaßnahmen führt.

Wird in "felony cases" (Verbrechen im Unterschied zu "misdemeanor cases" - Vergehen) vom DA Anklage erhoben, wird der Anklageschrift eine "felony case weight analysis" begefügt, die Aussagen über die Gewichtigkeit des Falles, die vom DA geforderte Strafe und die voraussichtliche Prozeßdauer enthält. Die Vorladung von Zeugen im Prozeß ("to give sb. subpoena") ist Parteiensache. Kommt es zum (Haupt-)Prozeß fällt die ungewohnte und daher von besonderem Interesse begleitete langwierige Prozedur der Auswahl einer jury¹³⁾, ihrer Instruierung und Entscheidungsverkündung auf. In Kalifornien besteht die trial jury (oder auc

9) so sind die juristischen Informationssysteme (z.B. WestLaw, LEXIS/NEXIS) unverzichtbare Hilfsmittel der Rechtsquellenerschließung

10) Sec. 3600ff, 3700ff, 190ff Penal Code of California (PC)

11) vgl. z.B. die Vorschriften zum Diebstahl sec. 484ff PC und beachte dabei Details wie sec. 491 PC ("Dogs are personal property, and their value is to be ascertained in the same manner as the value of other property.").

12) obwohl nach der Verfassung jeder das Recht hat, für ein felony von einer jury abgeurteilt zu werden, macht der Anteil der jury trials in der Praxis nur knapp zwei bis fünf Prozent aus; die überwiegende Zahl der Fälle wird durch das sogenannte "plea bargaining" (dazu später) erledigt.